

Bestätigung des Wohnungsgebers bzw. Vermieters zur Vorlage bei der Meldebehörde

gem. § 19 Bundesmeldegesetz (BMG)

Auszug aus § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 BMG
Mitwirkung des Wohnungsgebers (1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 oder 2 genannten Fristen (zwei Wochen) zu bestätigen.

Angaben zum Wohnungsgeber

Familiennamenname / Vorname oder Bezeichnung einer juristischen Person

PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Adressierungszusätze

Telefon/E-Mail

Ggf. Name der durch den Wohnungsgeber beauftragten Person

Telefon/E-Mail

Der Wohnungsgeber bzw. Vermieter ist gleichzeitig **Eigentümer** der Wohnung

Der Wohnungsgeber bzw. Vermieter ist **nicht Eigentümer** der Wohnung,
Name und Anschrift des **Eigentümers** lauten:

Familiennamenname / Vorname oder Bezeichnung einer juristischen Person

PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Adressierungszusätze

Telefon/E-Mail

Hiermit wird ein

Einzug in folgende Wohnung bestätigt. Auszug aus folgender Wohnung bestätigt.

96163, Gundelsheim

Straße, Hausnummer, Adressierungszusätze

Stockwerk, Wohnungsnummer, Lage der Whg. im Haus

In die oben genannte Wohnung ist/sind am _____ folgende Person/en **eingezogen:**
Datum Ein-/Auszug **ausgezogen:**

Folgende Person/Personen ist/sind in die angegebene Wohnung ein- bzw. ausgezogen:

Familiennamenname: _____

Vorname: _____

Familiennamenname: _____

Vorname: _____

Familiennamenname: _____

Vorname: _____

Familiennamenname: _____

Vorname: _____

Familiennamenname: _____

Vorname: _____

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar wie die Ausstellung dieser Bestätigung ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen Beauftragter berechtigt zu sein (§ 54 i. V. m. § 19 BMG).

Ort, Datum

Unterschrift des Wohnungsgebers oder der beauftragten Person